

Bericht der Petitionskommission an den Landrat

betreffend Petition für gute Arbeitsbedingungen im Heim

2025/519

vom 14. April 2026

1. Ausgangslage

Die von 2'595 Personen unterzeichnete Petition für gute Arbeitsbedingungen im Heim wurde am 13. November 2025 durch die Geschäftsleitung des Landrats der Petitionskommission zur Vorberatung überwiesen. Die Unterzeichnenden fordern eine möglichst sofortige und nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den sozialpädagogischen Heimen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Die heutigen Arbeitsbedingungen bezeichnen sie als prekär, dies unter anderem, weil Sozialpädagoginnen und -pädagogen von einem grossen Teil des Arbeitsgesetzes (ArG) ausgenommen sind. Viele Mitarbeitende kündigen daher ihre Arbeitsstelle und aufgrund des Fachkräftemangels steige der Druck auf das verbleibende Personal, dies letztlich zu Lasten der Klientinnen und Klienten in den Heimen.

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in sozialpädagogischen Heimen fordern die Petentinnen und Petenten:

- die vollständige Anwendung aller arbeitsrechtlicher Bestimmungen ausnahmslos auf das gesamte Personal;
- verbindliche Vorgaben gemäss Arbeitsgesetz zur Einhaltung von Pausenregelungen (inklusive deren Bezahlung), zu Ruhezeiten und zu maximalen Dienstlängen;
- die Anrechnung des Bereitschaftsdiensts vor Ort («Nachtpikett») als Arbeitszeit;
- eine Entschädigung für kurzfristiges Einspringen: 25 % Zuschlag bei weniger als 72 Stunden vor Dienstbeginn, 50 % Zuschlag bei weniger als 48 Stunden;
- einen Betreuungsschlüssel von mindestens 1:3 unter aktiver Mitwirkung des Personals bei der Planung und Umsetzung.

Für Details wird auf den beiliegenden Petitionstext sowie auf das Begleitschreiben der Petentinnen und Petenten zur Petition verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Petition wurde an den Kommissionssitzungen vom 3. Februar 2026 und vom 3. März 2026 im Beisein der juristischen Beraterin der Petitionskommission, Nina Blum, wissenschaftliche Sachbearbeiterin des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat, beraten. Seitens der Petentinnen und Petenten wurden am 3. Februar 2026 die folgenden Personen angehört: Andrea Schnyder, Mitarbeiterin VPOD Region Basel; Nadia Bisang, Co-Geschäftsleiterin des Berufsverbands AvenirSocial; Tobias Minder, Sozialpädagoge und Bettina Winkler, ebenfalls Sozialpädagogin. Für die fachlich zuständige Bildungs-, Kultur und Sportdirektion äusserten sich die folgenden Mitarbeitenden zu den Petitionsanliegen: Severin Faller, Generalsekretär; Franziska Gengenbach,

Dienststellenleiterin Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote sowie Lukas Linsenmann, Fachverantwortlicher Finanzen Kind und Jugend.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Petition war unbestritten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Schriftliche Stellungnahme der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) vom 13. Januar 2026

In seiner Stellungnahme vom 13. Januar 2026 äussert sich der Vorsteher der BKSD, Regierungsrat Markus Eigenmann, sinngemäss und zusammengefasst wie folgt: Zur Erarbeitung der Stellungnahme seien das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB), das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof (als kantonale Einrichtung mit ähnlicher Aufgabe) sowie die Heimleitenden der Kinder- und Jugendheime Basel-Landschaft einbezogen worden. Das Bundesgesetz über die Arbeit in Gewerbe, Industrie und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) gelte auch für Heime für Kinder und Jugendliche, für die betreuenden Fachpersonen jedoch gelte nur ein Teil der gesetzlichen Regelungen, nämlich jene zum Gesundheitsschutz. Unter Artikel 3 lit. e heisst es: «*Das Gesetz ist, unter Vorbehalt von Artikel 3a, ferner nicht anwendbar: e. auf Lehrer an Privatschulen sowie auf Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten;*». Somit existiert also keine gesetzliche Regelung für die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und andere betreuende Fachpersonen in den Kinder- und Jugendheimen in Bezug auf Arbeits- und Ruhezeitvorschriften, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Überzeit und Pausenpflichten.

Bei den im Kanton Basel-Landschaft anerkannten Kinder- und Jugendheimen handle es sich um private Institutionen, welche nicht grundsätzlich an die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons gebunden seien. Hingegen gelten für sie die rechtlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und sie unterstehen diesbezüglich der Kontrolle durch das KIGA. Ansonsten bestimmen und vereinbaren die Heime ihre Regelungen in Personalreglementen und den Arbeitsverträgen.

Zwischen dem AKJB und den privaten Institutionen bestehen Leistungsvereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen und Tarife. Darin ist auch festgehalten, dass die Personalaufwendungen der Heime insgesamt den Betrag nicht übersteigen dürfen, welcher sich bei Anwendung der Bestimmungen des basellandschaftlichen Personalrechts ergeben würde. Innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens und unter Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen sind die Heime also frei, ihre Regelungen für das Personal festzusetzen und insbesondere die Einsatzplanung vorzunehmen. Die Tarifierung der durch die Heime erbrachten Leistungen sei grundsätzlich so angesetzt, dass die Institutionen ihre Leistungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens umsetzen und auch die Bestimmungen des basellandschaftlichen Personalrechts sinngemäss angewandt werden können. Dies betreffe beispielsweise die wöchentliche Arbeitszeit oder die Lohnreihung. Wie bereits erwähnt, seien die Einrichtungen jedoch nicht direkt an die Bestimmungen des basellandschaftlichen Personalrechts gebunden und könnten davon abweichen, wenn sie für ihren Betrieb andere Prioritäten setzen wollen oder müssen.

In der Praxis seien die Dienstzeiten für Betreuende in Heimen teilweise länger als bei anderen Personalgruppen, die dem Arbeitsgesetz vollständig unterstehen. Auch müsse das betreuende Fachpersonal Nachtpikettdienste für die jeweilige Wohngruppe leisten, damit bei Bedarf für die Kinder und Jugendlichen eine vertraute Person vor Ort erreichbar ist. Bisher würden Pikettdienste nicht als Arbeitszeit gelten, wie dies die Petition fordere. In der Regel könne die betreuende Person nachts auch schlafen und nur die tatsächlich geleisteten Einsätze würden als Arbeitszeit abgegolten. Entschädigungen für kurzfristiges Einspringen würden heute keine entrichtet. Der Vorsteher der BKSD betont in seiner Stellungnahme, dass es in den vergangenen Jahren seitens der Heime im Kanton Basel-Landschaft keine Anträge an das AKJB gegeben habe, die Tarife zu

erhöhen oder für die betreuenden Fachpersonen Regelungen im Sinne der Petitionsforderungen zu erlassen.

Es könne festgehalten werden, dass es sich beim Arbeitsgesetz um ein Bundesgesetz handle und Änderungen daher auf eidgenössischer Ebene vorzunehmen wären. Eine kantonale Ergänzung sei nicht vorgesehen. Die in der Leistungsvereinbarung mit den einzelnen Institutionen vereinbarte Tarifierung ermögliche es, die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons Basel-Landschaft grundsätzlich einzuhalten. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen werde durch das KIGA kontrolliert. Es sei nachvollziehbar, dass die aktuelle Situation für das betreuende Fachpersonal nicht ausreichend zufriedenstellend sei, jedoch wäre beispielsweise eine Anrechnung der Pikettendienste vor Ort in der Nacht als Arbeitszeit nicht finanzierbar, diese Anrechnung würde auch den Engpass an sozialpädagogischem Fachpersonal verstärken und sich letztlich nachteilig auf die betreuten Kinder und Jugendlichen auswirken.

Dem Kanton Basel-Landschaft sei die Qualitätssicherung in den Kinder- und Jugendheimen und der Kinderschutz ein grosses Anliegen. Die Heime für Kinder und Jugendliche erhielten passende Leistungsaufträge und Abgeltung und könnten auf dieser Basis angemessene Arbeitsbedingungen für das Heimpersonal gewährleisten. Das AKJB beobachte aber auch, ob und welche Entwicklungen die anderen Kantone bezüglich der Arbeitsbedingungen für das Betreuungspersonal der Kinder- und Jugendheime angehen und umsetzen, damit die Arbeitsbedingungen der Heime im Basbiet unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons möglichst konkurrenzfähig bleiben.

2.3.2 *Anhörung einer Delegation der Petentinnen und Petenten*

Im Rahmen der Anhörung betonten die Petentinnen und Petenten die Dringlichkeit ihres Anliegens, seien doch innerhalb von nur zwei Monaten über 2'500 Unterschriften für die Petition zustande gekommen. Verbesserungen der Arbeitsbedingungen in Heimen seien unabdingbar und dem Kanton komme sowohl gegenüber dem Personal als auch gegenüber den Klientinnen und Klienten in den Heimen eine grosse Verantwortung zu. Die heutige Rechtslage sei historisch gewachsen, da früher Betreuerinnen und Betreuer oftmals selbst in den Heimen gelebt hätten. Diese Situation präsentiere sich heute anders. Speziell die Tatsache, dass Regelungen betreffend die Arbeits- und Ruhezeiten für das betreuende Personal in den Heimen nicht gelten, könne sich nachteilig auf die Gesundheit der Betroffenen auswirken. Die an der Anhörung anwesenden Fachpersonen beschrieben den Alltag in Heimen aus Sicht der Betreuenden sehr eindrücklich und hoben die Belastung für das Personal hervor, welche sich letztlich für alle Beteiligten negativ auswirke: Der Fachkräftemangel werde angesichts unzeitgemässer Arbeitsbedingungen verstärkt und gleichzeitig werde es immer schwieriger, eine qualitativ hochwertige Betreuung der Klientinnen und Klienten in Heimen sicherzustellen. Viele Berufseinsteigerinnen würden gar nicht erst die Arbeit in einem Heim aufnehmen und Betreuende in Heimen würden aufgrund der grossen Belastung teilweise bereits nach relativ kurzer Zeit neue Arbeitsstellen besuchen.

Als speziell belastend wurde der Pikettdienst nachts vor Ort geschildert. Dieser zählt nicht als Arbeitszeit, obwohl die Betreuenden ihren Arbeitsort nicht verlassen dürfen und nachts auch immer wieder für Arbeitseinsätze geweckt werden, so dass sie ihre Arbeit am nächsten Morgen nicht ausreichend ausgeruht antreten können. Schwierig bis unmöglich sei es zudem, Pausen einzuhalten. Ständig sei man vor Ort und abrufbereit. Weiter erschwere das Wissen, beim Ausfall einer Kollegin oder eines Kollegen auch kurzfristig aufgeboten werden zu können, die Planung der eigenen Freizeit und Erholung. Die heutigen Arbeitsbedingungen führten dazu, dass es kaum möglich sein, in einem 100 %-Pensum zu arbeiten. Eine Reduktion des Arbeitspensums auf beispielsweise 80 % wirke sich aber wiederum negativ auf die eigene Altersvorsorge aus. Um eine gute Betreuung an den Heimen sicherzustellen, seien die Arbeitsbedingungen aus den genannten Gründen dringend anzupassen.

Mit der vorliegenden Petition wollen die Petentinnen und Petenten ein Problembewusstsein für einen ihrer Meinung nach bestehenden Missstand schaffen. Im Grunde genommen handle es sich

um ein landesweites Problem, wobei aber auch auf kantonaler Ebene durchaus Möglichkeiten bestünden, dieses anzugehen. Es wäre unter anderem wichtig, von Einzelarbeitsverträgen wegzukommen und für den gesamten Heimbereich arbeitsrechtliche Verbesserungen zu erreichen. Gerade bei den Leistungsvereinbarungen der Kantone mit einzelnen Institutionen bestünde Spielraum, auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu drängen. Daneben würde auch das Mittel der Standesinitiative bestehen, um schweizweite Verbesserungen zu erzielen. Die Petentinnen und Petenten fänden es wichtig, die Ausnahmeregelung für Sozialpädagoginnen und -pädagogen aus dem Arbeitsgesetz zu streichen, wie dies auch für Assistenzärztinnen und -ärzte erreicht worden sei. Die Petentinnen und Petenten wären durchaus bereit, sich zu engagieren und zu einer konstruktiven Lösung beizutragen.

2.3.3 *Anhörung einer Delegation der BKSD*

Die Vertretung der BKSD betonte, dass es den Verantwortlichen der Heime und der Direktion wichtig sei, für das Betreuungspersonal in den verschiedenen Institutionen derartige Rahmenbedingungen bereitzustellen, dass die anspruchsvolle Arbeit zugunsten von Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen in der geforderten Qualität erbracht werden könne. Heute würden in den Heimen keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen verletzt, was auch regelmässig durch das KIGA überprüft werde. Grundsätzlich seien die Heime gehalten, die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons Basel-Landschaft einzuhalten. Für die Umsetzung der Vorgaben seien die einzelnen Institutionen selbst verantwortlich. Grundsätzlich gelte es, den Bedarf der zu betreuenden Klientinnen und Klienten mit für die Angestellten bewältigbaren Dienstplänen abzudecken.

Eine Anpassung des Arbeitsgesetzes, wie von den Petentinnen und Petenten verlangt, müsste auf Bundesebene vorgenommen werden. Die geforderten Verbesserungen bezüglich Bereitschaftsdienst vor Ort in der Nacht würden mehr Fachpersonal bedingen, verbunden mit den entsprechenden Kostenfolgen. Betreffend das kurzfristige Einspringen habe ein mündlicher Austausch mit den Leitenden der Heime im Kanton Basel-Landschaft ergeben, dass die Heime sich innerhalb der bestehenden Tarifierung organisieren und Notfälle teilweise mit Springerpools abdecken. Diesen Ansatz unterstütze man auch seitens AKJB.

Von den Petentinnen werde weiter ein Betreuungsschlüssel von mindestens 1:3 verlangt. In unserem Kanton gelte kein genereller Betreuungsschlüssel, sondern dieser werde mit jeder einzelnen Einrichtung und auch binnendifferenziert in einem Leistungsbeschrieb definiert und festgelegt. Je nach Zielgruppe könne der Betreuungsschlüssel fast 1:1 betragen, zu gewissen Tageszeiten und je nach Betreuungsbedarf aber auch deutlich tiefer liegen. So soll eine individualisierte Betreuung ermöglicht werden.

Was die Arbeitsbedingungen von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen betrifft, würden seitens Kanton auf jeden Fall auch die Regelungen und Entwicklungen in anderen Kantonen beobachtet. Ausserdem werde der Kontakt zum Verband «Soziale Unternehmen beider Basel» gepflegt. Auch den Trägerschaften und Leitungen der verschiedenen Institutionen sei das Wohlergehen ihrer Mitarbeitenden wichtig. Die heutigen Arbeitsbedingungen würden grundsätzlich als angemessen betrachtet und es seien bisher noch keine Änderungsanträge an den Kanton herangetragen oder Missstände aufgezeigt worden.

2.4. **Würdigung durch die Petitionskommission**

Die Mitglieder der Petitionskommission nahmen von den Ausführungen sowohl der Petentinnen und Petenten als auch der BKSD Kenntnis und konnten die Argumente beider Seiten nachvollziehen. Die heutigen Arbeitsbedingungen für Betreuende in Heimen seien wohl nicht mehr in allen Aspekten zeitgemäss, trotzdem sei aber auch nicht klar, welches Ausmass die Probleme im Arbeitsalltag in den Heimen tatsächlich angenommen hätte. Mit der Petition würden verschiedene Personenkreise und Verantwortlichkeiten angesprochen: Es seien die Mitarbeitenden an den Heimen selbst, welche mit ihren Arbeitgebenden über allfällige Anpassungen der Arbeitsbedingungen sprechen müssten, aber auch die kantonalen Behörden, welche Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen abschliessen und in diesem Zusammenhang minimale Anforderungen an die

Anstellungsbedingungen formulieren könnten. Falls man dies wolle, müsste schliesslich eine Änderung des Arbeitsgesetzes auf Bundesebene erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt erachten die Mitglieder der Petitionskommission die Lancierung einer Standesinitiative zur Änderung des eidgenössischen Arbeitsgesetzes jedoch nicht als zielführend, um den Anliegen der Petentinnen und Petenten nachzukommen.

Nach vertiefter Diskussion sprachen sich die Mitglieder der Petitionskommission dafür aus, die vorliegende Petition als Postulat an den Regierungsrat zu überweisen mit dem Auftrag, bisher noch offene Fragen zu klären und einen allfälligen Handlungsspielraum für den Kanton aufzuzeigen, um die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Arbeitsbedingungen in Heimen anzupassen.

3. Antrag an den Landrat

://: Mit 6:0 Stimmen bei einer Enthaltung beantragen die Mitglieder der Petitionskommission dem Landrat, die Petition für gute Arbeitsbedingungen im Heim als Postulat an den Regierungsrat zu überweisen, verbunden mit dem Auftrag zu prüfen und zu berichten, wie sich die Arbeitssituation von sozialpädagogischen Mitarbeitenden in Heimen für Kinder, Jugendliche und erwachsenen Menschen mit Behinderungen präsentiert, mit welchen der Kanton Basel-Landschaft eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Dies unter spezieller Berücksichtigung der folgenden Fragen:

- Sind erhöhte Werte bezüglich Absenzen und Fluktuation der Mitarbeitenden zu verzeichnen?
- Werden die Pausen- und Ruhezeiten der Mitarbeitenden eingehalten?
- Welche Anzahl an nächtlichen Bereitschaftsdiensten vor Ort müssen monatlich geleistet werden?
- Wie viele Arbeitseinsätze erfolgen im Schnitt während eines nächtlichen Bereitschaftsdiensts?
- Wie werden die nächtlichen Bereitschaftsdienste abgegolten?
- Könnten gewisse Anliegen der Petentinnen und Petenten via Leistungsaufträge mit den Heimen aufgenommen werden?
- Lässt das Bundesrecht in diesem Bereich (BV, Arbeitsgesetz etc.) Raum für den Kanton, die kantonale Gesetzgebung zu den Arbeitsbedingungen in Heimen anzupassen? Inwiefern?

14.04.2026 / ama

Petitionskommission

Tobias Beck, Präsident

Beilagen

- Petition
- Begleitschreiben der Petentinnen und Petenten zur Petition

PETITION:

FÜR GUTE ARBEITSBEDINGUNGEN

IM HEIM!

ARBEITSGESETZ
FÜR ALLE!

NACHTPIKETT
= ARBEITSZEIT

SCHLUSS
MIT LANGEN
DIENSTEN OHNE
PAUSEN!

kris

vpod region basel

AvenirSocial

Die Arbeitsbedingungen in pädagogischen Heimen sind prekär. Dies unter anderem, weil Sozialpädagog:innen von einem grossen Teil des Arbeitsgesetzes (ArG) ausgenommen sind. Viele verlassen den Bereich ausgebrannt und erschöpft. Aufgrund des steigenden Fachkräftemangels steigt der Druck auf das Personal und es stehen immer weniger Plätze in Heimen zur Verfügung. Die Leidtragenden sind das Personal und die bereits mehrfach belasteten Klient:innen in den Heimen. Diesem Fachkräftemangel muss mit einer massiven Verbesserung der Arbeitsbedingungen begegnet werden.

Wir fordern eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Heimen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft – und zwar jetzt!

Das bedeutet insbesondere:

- Die vollständige Anwendung aller arbeitsgesetzlicher Bestimmungen auf das Personal – ohne Ausnahme!
- verbindliche Vorgaben gemäss Arbeitsgesetz zur Einhaltung von Pausenregelungen (inklusive deren Bezahlung), zu Ruhezeiten und zu maximalen Dienstlängen!
- Anrechnung des Bereitschaftsdiensts vor Ort («Nachtpikett») als Arbeitszeit!
- Entschädigung für kurzfristiges Einspringen: 25% Zuschlag bei weniger als 72h vor Dienstbeginn, 50% Zuschlag bei weniger als 48h!
- einen Betreuungsschlüssel von mindestens 1:3 unter aktiver Mitwirkung des Personals bei der Planung und Umsetzung!

Vorname, Name	Mailadresse	PLZ	Unterschrift	Ich arbeite(te) in einem Heim	Ich möchte Infos zur Kampagne erhalten
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Diese Petition kann von allen Personen unterzeichnet werden, unabhängig von Alter, Wohnort, Beruf oder Aufenthaltsstatus. **Bis spätestens 31. Oktober 2025** an VPOD region basel, Rebgrasse 1, 4058 Basel oder an sekretariat@vpod-basel.ch senden.

Es gelten die Datenschutzhinweise des VPOD: <https://vpod.ch/bs-heime/#privacy-policy-container>

Sehr geehrte Frau Landschreiberin, Liebe Anwesende,

Wir, der VPOD, Avenir Social und KriSo sind heute hier um die Petition für gute Arbeitsbedingungen in Heimen mit 2595 Unterschriften zu übergeben. Denn die Arbeitsbedingungen sind prekär und es braucht dringend nachhaltige Verbesserungen!

Führsorger:innen also Sozialpädagogin:en und weitere Personen, die in einem Heim in der Erziehung und Betreuung arbeiten, werden vom grossen Teil des Arbeitsgesetzes ausgenommen.

Zum Beispiel gelten für sie die arbeitsrechtlichen Minimalanforderungen der Arbeits- und Ruhezeiten nicht.

Das heisst konkret: Arbeitnehmende in Heimen arbeiten teilweise Schichten von 20 Stunden oder mehr, haben kaum Pausen für sich, da ein gemeinsames Mittagessen mit den Klient:innen keine Erholung für sie bedeutet, sondern Arbeit ist.

Hinzu kommt, dass Nachtpikett vor Ort nicht als Arbeitszeit anerkannt wird. Die Person vor Ort ist oft die einzige Ansprechperson in der Nacht und bis zum Morgen: Jederzeit kann etwas passieren, Erholung liegt da nicht drin.

Auch bringen Klient:innen unterschiedliche körperliche, psychische und oft traumatisierende Belastungen mit: Krisensituationen gehören zum Alltag. Deshalb braucht es einen besseren Betreuungsschlüssel und Entlastungsmassnahmen.

Zusätzlich zur hohen Arbeitsbelastung wird wegen Krankheit und weiteren Ausfällen im Team spontanes Einspringen und permanente Flexibilität von den Arbeitnehmenden gefordert. Diese Belastung muss anerkannt und finanziell honoriert werden!

Unter diesen prekären Arbeitsbedingungen verschärft sich auch der Fachkräftemangel: Die Folgen treffen insbesondere das verbleibende Personal und die bereits mehrfachbelasteten Klient:innen.

Wir fordern jetzt eine nachhaltige Verbesserung für die Arbeit in sozialpädagogischen Heimen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt:

- Vollständige Anwendung aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen auf das Personal – ohne Ausnahme.
- Klare Vorgaben zu Pausen, Ruhezeiten und maximalen Dienstlängen, inklusive deren Bezahlung.
- Anrechnung des Bereitschaftsdiensts vor Ort als Arbeitszeit.
- Angemessene Entschädigung für kurzfristiges Einspringen.
- Betreuungsschlüssel von mindestens 1:3, mit aktiver Mitwirkung des Personals bei Planung und Umsetzung.

Der Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmenden hat höchste Priorität – auch im Heim. Diese Petition ist ein klares Zeichen aber für Veränderungen braucht es auch euch! Es ist an der Zeit, dass sich die Arbeitsbedingungen in Heimen nachhaltig verbessern!

Andrea Schnyder, Gewerkschaftssekretär:in VPOD

Unsere Argumente auf einen Blick

Sozialpädagog:innen sind im Arbeitsgesetz (Art. 3 lit. e ArG) von den Bestimmungen zu den Arbeits- und Ruhezeiten ausgenommen. Dies hat zur Folge, dass für sie u.a. die Schutzbestimmungen bzgl. Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten, Bereitschaftsdienst, Pausen etc. nicht gelten. Deshalb leisten sie lange Dienste, unbezahlte Nachtpräsenz, haben kaum Pausen und müssen enorme Flexibilität bei Dienstverschiebungen beweisen. Die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ist nicht gewährleistet, ebenso ist ein Vollzeitpensum kaum möglich. Dies führt zu Erwerbsausfällen, die durch den zu tiefen Lohn nicht kompensiert werden. Eine weitere Folge sind tiefe Renten im Alter trotz hoher Arbeitslast im Erwerbsleben.

Pausen, Dienstlängen, Ruhezeiten

Schichtlängen von bis zu 20 Stunden oder mehr sind Alltag und die Ruhezeiten sind oft unzureichend geregelt. Aufgrund der permanenten Aufsichtspflicht ist es den Mitarbeitenden kaum möglich, ausreichend Pausen zu machen. **Zum Schutz der Gesundheit und für eine qualitativ hochstehende professionelle Arbeit braucht es verbindliche Vorgaben betreffend Höchstarbeits- und Ruhezeiten sowie Pausen.**

Bereitschaft vor Ort «Nachtpikett»

Während des nächtlichen Bereitschaftsdienstes sind die Mitarbeitenden oft die ganze Nacht und bis am Morgen die einzige Ansprechperson für die Klient:innen in den Heimen. Die Stunden während der Nacht, in denen in einem «Pikettzimmer» geschlafen werden darf, der Schlaf aber jederzeit unterbrochen werden kann, gelten aktuell nicht als Arbeitszeit. Sie werden meist nur mit einer Pauschale abgegolten. **Der Bereitschaftsdienst vor Ort muss als Arbeitszeit gelten.**

Kurzfristiges Einspringen

Fällt eine diensthabende Person kurzfristig aus, bspw. aufgrund von Krankheit, muss ein anderes Teammitglied einspringen. Dies erfordert enorme Flexibilität, kommt einer permanenten Abrufbereitschaft gleich und reduziert die Erholung kontinuierlich. Es braucht dringend Massnahmen zur Entlastung. Die Kantone müssen einen funktionierenden «Springer:innenpool» gewährleisten sowie kurzfristiges Einspringen des Personals finanziell honorieren. **Wir fordern einen Zeit- oder Geldzuschlag bei kurzfristigem Einspringen: 25% bei weniger als 72 Stunden und 50% bei weniger als 48 Stunden vor Dienstbeginn.**

Betreuungsschlüssel

Sozialpädagogische Institutionen betreuen Personen mit Behinderungen sowie Kinder und Jugendliche. Die Klient:innen haben sehr unterschiedliche Bedürfnisse. Viele leiden unter starken psychischen Belastungen und traumatisierenden Erlebnissen wie Vernachlässigung, Flucht, Missbrauch u.ä. Um den Bedürfnissen und Nöten der Klient:innen gerecht werden zu können, bedarf es einer sehr intensiven Betreuung und Unterstützung. Gerade in Krisenphasen braucht es einen höheren Betreuungsschlüssel. **Zur Gewährleistung der Betreuungsqualität braucht es einen Betreuungsschlüssel von mindestens 1:3. Dieser soll unter aktiver Mitwirkung des Personals bei der Bedarfsplanung und Umsetzung unkompliziert erhöht werden können.**

Mehr Infos:

